

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1771**

4.11.1771 (No. 45)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-972250](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-972250)

Montag, den 4. Nov. 1771.



## Verordnungen.

Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst etc. etc. Hoch- und Wohlgebohrner etc. Als wir unterm 14ten Sept., vorigen Jahres, erlaubten, daß, hinsichtlich alle und jede Bücher und Schriften, ohne Censur und Approbation gedruckt werden mögten, hatten Wir, wie euch aus Unserm damaligen Rescripte bekannt ist, die alleinige Absicht dabey, daß redliche um das allgemeine Wohl und um das wahre Beste ihrer Mitbürger beiferte Patrioten durch nichts behindert werden sollten, noch Einsicht, Gewissen und Ueberzeugung, frey zu schreiben. Da Wir aber vernehmen, daß einige übergesinnete, frecher und verwegener Weise davon Anleitung und Gelegenheit genommen haben, verschiedene sehr anstößige und ärgerliche Schriften, im Druck ergehen zu lassen, und solchergestalt einen unerlaubten Mißbrauch von Unseren auf das allgemeine Beste gerichteten guten Absichten zu machen; so veranlaßet Uns solches, hiedurch ausdrücklich zu declariren, daß so wie es: (1) niemahls erlaubet gewesen, sich der Pressfreyheit auf eine sträfliche Weise zu bedienen, um andere bürgerliche Geseze zu übertreten, also auch alle Injurien, Pasquille und aufrührerische Schriften, nach wie vor, der gesetzlichen Bestrafung, unterworfen bleiben. Und da Wir es in Erwartung des abgezielten Nutzens bey der aufgehobenen Censur ferner bewenden lassen, so finden Wir zu desto sicherer Vorbeugung alles weiteren Mißbrauchs zu verfügen und zu befehlen nöthig, daß von nun an (2) der Verfasser einer jeden Schrift, Rede und Antwort dafür zu gehen schuldig seyn solle, daß solche nichts enthalte, was wider die vorhandene Geseze und Verordnungen streitet, und daß 3) die Buchdrucker, kein Buch oder Schrift

11) *Apr. Nov. 1771*

drucken sollen, wovon sie den Verfasser nicht wissen, inmassen sie dafür zu haften schuldig seyn sollen, wenn sie denselben, erfordernden Falles nicht namhaft machen können; daher dann auch kein Buch weiter gedruckt werden muß, vor welchem nicht entweder des Verfassers oder des Buchdruckers Name stehet. Und diese Unsere Resolution ist denen, die sich darnach zu richten haben, von euch weiter bekannt zu machen. Wornach Ihr euch zu achten, den Empfang dieses Rescripti, einzuberichten habt, und Wir verbleiben euch übrigens in königlichen Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unserem Schlosse, Hirschholm den 1sten Octobr. 1771.

Christian.



Struensee.

C. L. Stemann. C. L. Schüg. P. Henningsen.

**Placat**, wegen Verschiffung des rohen Zuckers von St. Croix nach Copenhagen, und wegen Auflage desselben allhier, 2c.

Das königliche Finanzcollegium thut kund hiemit: daß Sr. königl. Majestät um das Beste der Planteurs mit der Aufnahme der Raffinaderien, und der Beförderung des Handels zu verbinden, durch allerhöchste Resolution vom 2ten August a. c. verordnet haben: (1) Daß die mittelst der Verordnung vom 23ten Januar 1770. vestgesetzte Zeit zur Auflage des von St. Croix nach Copenhagen geführten Zuckers von nun an indistincte nur vier Wochen seyn soll, und daß also aller Zucker, den die hiesigen Raffinaderien nicht bedürfen, noch ankaufen, nach Verlauf der hiedurch verordneten vier wöchentlichen Auflage weiter ausgeführt werden möge. (2) Daß roher Zucker aus St. Croix directe nach Warhuus, Alsborg, Friederichshald und Siensburg, wie solches vorhin erlaubt gewesen, zum Gebrauch der in benannten Städten von Sr. königlichen Majestät privilegirten Raffinaderien gebracht werden möge. (3) Wenn der secreter Rath zu St. Croix veranstaltet hat, daß zuvörderst das von Sr. königlichen Majestät vestgesetzte und zum Betrieb der Raffinaderien in Dänemark und Norwegen nebst dem Herzogthum Schleswig bestimmte Quantum rohen Zuckers von 13000 Fässer, wie oben verordnet worden, nach Copenhagen und den im zweyten Paragrapho benannten Städten, woselbst sich Raffinaderien befinden, abgesandt ist, darf von dem Ueberreste des in einem Jahre auf St. Croix erbaueten Zuckers, das Quantum von 4000 Fässern, der Verordnung vom 9ten April 1764 zufolge, nach Nordamerica oder andern fremden Colonien zum Ankauf von Slaven, Vieh und andern auf den königlichen dänischen Colonien einzuführen erlaubten Waaren, ausgeschiffet werden. Was aber, über mehrberegte 13000 und 4000 Fässer, an Zucker auf den königlichen Inseln erbauet wird, soll nach Altona versandt werden, von dort selbiger weiter ohne einige Abgabe der Ein- oder Ausfuhr, verschiffet werden kann; da der westindische Zoll von fünf pro Cent Courant, und der europäische von zwey und ein halb pro Cent Species bey Einschiffung desselben erliegt wird. Jedoch soll die

ser nach Allona geführte Zucker, nur auf einländischen, und mit dem gehörigen Paß versehenen Schiffen geladen werden. Bey Erlangung des Passes verpflichten sich die Abeder oder der Schiffer, den Paß nach vollendeter Reise wieder in die dänische Kammer abzuliefern; und muß von dem secreten Rath und von den Zollausschreibern zu St. Croix, das Quantum des ausgeführten Zuckers auf diesem Paß angemerket, und die Einföhrung desselben nach Allona von dem Magistrate daselbst attestiret werden.

Wornach sich jedermann gebührend zu achten hat.

Gegeben im königlichen Finanz-Collegio zu Copenhagen, den 3ten Octob. 1771.

Unter dem königlichen Inffiegel.

Auf allerhöchsten königlichen Befehl.

Oeder. Nothe. Struenssee.



v. Hellfriedt.

## I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es sollen weyl. Joh. Hinrich Meyers, zu Ganderkesee, sämtliche Creditores, ihre Forderungen den 26sten Nov. a. c., bey dem königl. Delmenhorstischen Landgerichte, angeben und gehörig bescheinigen.
- 2) Weyland Henrich Harff, zu Neuenfoep, sämtliche Creditores, sollen gleichfalls ihre Forderungen, bey ebengedachtem königl. Landgerichte, den 10ten Dec. a. c., angeben und gehörig bescheinigen.
- 3) Ueber des Hermann Eisenhauers, Schlächters in der Develgdanne, sämtliche Haabseligkeit, ist Schuldenhalber, der Concurß bey dem königl. Landgerichte daselbst erkannt.  
(1) Die Angabe ist den 2ten Dec. (2) Deduction den 10ten ejusd. (3) Prioritäts-Urtheil den 19ten Dec. (4) Vergantung oder Löse den 7ten Jan. a. f.
- 4) Wider Joh. Höfers, zu Zetel, entsethet Schuldenhalber den Concurß, bey dem königl. Neuenburgischen Landgerichte.  
(1) Die Angabe ist den 2ten Dec. (2) Deduction den 16ten ejusd. (3) Prioritäts-Urtheil den 9ten Januar 1772. (4) Vergantung oder Löse den 27sten ejusd.
- 5) Wider Dietrich Schmeiers, Rödter zur Vornhorst, entsethet Schuldenhalber, bey dem hiesigen königl. Landgerichte, der Concurß.  
(1) Die Angabe ist den 4ten Dec. (2) Deduction den 11ten ejusd. (3) Prioritäts-Urtheil den 18ten ej. (4) Vergantung oder Löse den 8ten Jan. 1772.

### Edictal = Citation.

- 6) Des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich August, regierenden Fürstens zu Anhalt, Herzogens zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafens zu Askenien, Herrn zu Zerbst, Bernburg, Tever und Kniephausen; des

russisch, kays. St. Andreas Ordens und des herzoglich Schleswig-Holsteinischen St. Annen Ordens Ritters etc. etc. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn. Wir zum Consistorio der Herrschaft Jever verordnete Präsident, Vicepräsident, Räte und Assessores, fügen dir Johann Wiebrand Janssen hiemit zu wissen: was massen uns deine Braut, Maria Catharina Elisabeth Neents, vermittelst eines am 29sten April dieses Jahres übergebenen Memorials gehorsamst zu erkennen gegeben, gestalt du sie unter dem Eheversprechen zu deinen Willen verleitet, daß sie sich von dir schwanger befindet, anjeho aber sie bößlich verlassen, dahero um Edictal-citation angehalten. Wann nun derselben Petito deserviret, und Citatio edictalis erkannt worden; als citiren, heischen und fordern wir dich, Joh. Wiebrand Janssen, kraft dieses öffentlich, und gewarten zum ersten, zweyten und dritten mahl, daß du den 16ten Dec., wird seyn der Montag nach den dritten Advent, früh Morgens um 9 Uhr, vor hochfürstl. Consistorio hieselbst erscheinst, und deiner bößlichen Desertion halber unumschränkte Rede und Antwort gebest, mit der ausdrücklichen Verwarnung: du erscheinst sodann oder nicht, daß nichts desto weniger in dieser Desertionsache wider dich verfahren, und in Contumaciam erkannt werden soll, was sich zu Rechte gebühret. Wornach also du Johann Wiebrand Janssen dich eigentlich zu achten hast.

Signatum Jever, den 28sten October 1771.



## II. Privatfachen.

- 1) Gerh. Fuhrken will die heuerlich inne habende, weyland Joh. Harbers Erben zugehörige, zum Süder Schvey belegene Bau, anderweitig aus der Hand verheuern.
- 2) Dem Herd Kiersen, zum Oldenbrock ist vor 14 Tagen ein rothes Kuhkind von seinem Lande weggenommen. Die Zeichen desselben sind: ein Loch im linken Ohr, und etwas faules Fleisch am Leibe. Wer es anweisen kann, erhält eine gute Belohnung.
- 3) Christian Fuhrken, zum Nordereschwey, hat am 26sten Octob. ein schwarzblaues Kuhkalb und ein schwarz buntköpfigtes Ochsenkalb von der Weyde verlohren. Wer davon Nachricht zu geben weiß, hat eine gute Belohnung zu gewarten.
- 4) Der Becker Amtsmeister, Gerhard Böhner, hat ein wolgemästetes junges Geeschtweine, ungefähr von 300 Pfund schwer zu verkaufen, und kann dasselbe allenfalls noch wohl 4 Wochen liegen.
- 5) Dem Eylert Stratie, zu Rastede, ist im Vareler Fahrmarke von seinem Lande, bey der Jahde, eine braune buntköpfigte dreijährige fette Duene, so auf dem einen Horn, mit dem Buchstaben L. S. gebrannt ist, weggenommen. Wer davon Nachricht geben kann, erhält eine gute Belohnung.
- 6) Da ich mich genöthiget gesehen, meinen Lehrburschen, Anton Janssen, welchen seit fünf viertel Jahren in der Lehre gehabt, seines schlechten Verhaltens wegen, gehen zu lassen. Derselbe aber sich unterstanden, in meinen Namen Rechnungen einzucassiren und zu quittiren, auch wohl Geld auf meinen Namen zu borgen. So habe hiedurch vor selbigen warnen und zugleich ersuchen wollen, falls jemand was an ihm bezahlet oder verabfolget hätte, ein solches innerhalb acht Tagen zu melden, weil nachher vor nichts weiter hatte.

Oldenburg, den 4ten Nov. 1771.

S. W. Neudorff, sen.